

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015)

1. Einleitung

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er begrüßt es sehr, dass sich das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit der Qualität gerichtlicher Gutachten und der Auswahl von Sachverständigen durch die Gerichte – insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren – beschäftigt und dazu einen Referentenentwurf vorlegt hat.

In der Praxis sind gravierende Mängel bei Gutachten erschreckend verbreitet. So erfüllte laut einer für vier Amtsgerichte repräsentativen Untersuchung nur eine Minderheit der Gutachten die fachlich geforderten Qualitätsstandards.¹

Die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur fachlichen Kompetenz von Sachverständigen reichen nach Ansicht des VAMV jedoch nicht aus, die Qualität von familiengerichtlichen Gutachten ausreichend abzusichern. Zusätzlich vermisst der VAMV die rechtsverbindliche Sicherstellung von Qualitätskriterien bezüglich der Anforderungen an die Inhalte des Gutachtens. Aus Sicht des Verbandes reicht es dafür nicht aus, dass der Gesetzgeber in der Begründung darauf verweist, dass die Qualität der Gutachten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbessert werden soll.² Vielmehr sollten solche Anforderungen beizeiten mit den Berufsverbänden erarbeitet, formuliert und in das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts mit aufgenommen werden, da sich der Entwurf ansonsten mit "flankierenden Maßnahmen"³ begnügt, ohne das eigentliche Problem der Anforderungen an die Qualität und Inhalte von Gutachten gelöst zu haben.

Ein psychologisches Sachverständigengutachten ist eine wissenschaftliche Leistung, die den entsprechenden Gütekriterien von Validität, Reliabilität, Objektivität und Replizierbarkeit ent-

Vgl. Salewski, Christel/Stürmer, Stefan (2014): Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, Fernuniversität Hagen, S.2 und 30

³ a.a.O.

1

Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015) S.4

sprechen muss.4 Was genau Sachverständige untersuchen und zu welchen Schlussfolgerungen sie kommen, hängt nicht zuletzt von der Fragestellung des Auftraggebers ab. Die gerichtliche Fragestellung ist wegweisend für das diagnostische Vorgehen der Sachverständigen. Die Qualität des Gutachtens hängt deshalb nicht nur von der Qualifikation der Sachverständigen und der Erstellung nach fachlichen Standards, sondern auch von der Qualifikation der Familienrichter/innen ab. Ein entsprechendes Fachwissen ist die Voraussetzung für die Formulierung sinnvoller Fragen und für das Setzen geeigneter Fristen. Für die Begutachtung einer vierköpfigen Familie mit der Frage einer kindeswohldienlichen Umgangsregelung veranschlagen Fachleute z.B. 20-30 Arbeitsstunden, die sich günstigenfalls über zwei bis drei Monate erstrecken. Erstgespräche, Explorationsgespräche mit den Eltern, mit den Kindern, Beobachtungen des Verhaltens und der Interaktionen der Kinder mit beiden Elternteilen sind dabei nur einige der notwendigen Arbeitsschritte.⁵ Für qualitativ hochwertige Arbeit muss auch die entsprechende Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs nimmt der VAMV wie folgt Stellung:

Zu Art.1 2.

Zu Nummer 1: Änderung von § 404 ZPO

Der VAMV begrüßt es, dass künftig die Parteien so frühzeitig angehört werden sollen, dass ihre Bedenken bezüglich der Person oder Qualifikation eines/einer Sachverständigen in die Tatsachengrundlage des Gerichts für die Auswahl des/der Sachverständigen einfließen können und ihre Mitbestimmungsrechte bei der Auswahl des/der Sachverständigen dadurch gestärkt werden. Allerdings formuliert der Gesetzesentwurf, dass das Gericht an das Votum der Parteien nicht gebunden ist. Hier sollte den Parteien zumindest ein einmaliges begründetes Vetorecht zur Ablehnung eines/einer Sachverständigen eingeräumt werden, an das das Gericht auch gebunden sein sollte. Zusätzlich regt der VAMV an, über die Einrichtung einer unabhängigen Stelle bei Gericht nachzudenken, bei der im Falle von Zweifeln an der Güte des Gutachtens sowohl Parteien, als auch Anwält/innen oder Richter/innen die Überprüfung der Fachlichkeit eines Gutachtens beantragen könnten. Dies alles würde die Akzeptanz der Parteien für eine Entscheidung des Gerichts, die auf das Gutachten gestützt wird, erhöhen.

Zu Nummer 2 und 3: Änderung von § 407 a und § 411 ZPO

Der VAMV hält es für sehr sinnvoll, künftig für jedes schriftliche Gutachten eine Frist zu setzen und den Sachverständigen/die Sachverständige dazu zu verpflichten, zu prüfen, ob er/sie das Gutachten fristgemäß ausführen kann und ob ihm/ihr selbst Gründe bekannt sind, die an seiner/ihrer Neutralität zweifeln lassen könnten. Der VAMV unterstützt das Ziel, auf die möglichst zügige Erstellung von Sachverständigengutachten hinzuwirken und begrüßt es grundsätzlich auch, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Gerichte für alle bereits beauftragten Gutachten unverzüglich eine Frist setzen müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist.6

Vgl. Castellanos, Helen/Hertkorn, Christiane (2014): Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht, Baden-Baden, S.11

Vgl. a.a.O. S.12-14.

Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-

Dabei muss jedoch im Blick behalten werden, dass die Qualität der Gutachten unter dem Druck von obligatorischer Fristsetzung und einer Ordnungsgeldandrohung von bis zu 5000 Euro (!) bei Nichteinhaltung der Frist nicht leiden darf. Deshalb ist es **zeitgleich** erforderlich, auch rechtsverbindlich Qualitätskriterien bezüglich der Anforderungen an die Inhalte des Gutachtens festzulegen. Dies lässt der vorliegende Entwurf vermissen.

3. Zu Art. 2

Zu Nummer 1 und Nummer 2: Änderung von § 145 FamFG

Der Entwurf sieht eine mit dem Sachverständigenrecht nicht in Zusammenhang stehende Änderung des Anschlussbeschwerderechts in Ehescheidungsverfahren in § 145 FamFG vor. Diese Änderung wurde bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beabsichtigt, aber vom Bundestag zurückgestellt.

Der VAMV schließt sich der Stellungnahme Nr. 29 der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom Juli 2014 an, in der diese die vorgesehene Änderung wie folgt kritisiert: Durch die Änderung würde der Schutzzweck des Gesetzes erheblich ausgehöhlt und den Eheleuten, deren Versorgungsausgleich nachträglich durch eine Beschwerde des Versorgungsträgers nicht rechtskräftig wird, die Möglichkeit genommen werden, durch Einlegung einer Anschlussbeschwerde auch die Rechtskraft der Ehescheidung zu verhindern. Dies kann dann sehr nachteilig sein, wenn aufgrund der Gesamtregelung der Ehescheidungsfolgen und den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs eine Regelung des nachehelichen Unterhalts unterblieben ist oder sogar wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet wurde, weil aufgrund der Berechnungen des Gerichts mit der Absicherung des bedürftigen Ehegatten durch den Versorgungsausgleich gerechnet wurde. Bewahrheiten sich diese Annahmen nicht, weil u.U. mit erheblicher Verspätung - Rechtsmittel gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung eingelegt werden kann, ist es für das Zurückgreifen auf einen Anspruch auf Trennungsunterhalt notwendig, den Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses ebenfalls verhindern zu können. Diese Möglichkeit würde den Ehegatten durch die vorgesehene Änderung des § 145 FamFG genommen.⁷

Zu Nummer 3: Änderung von § 163 FamFG

Die Fassung von § 163 Abs. 1 FamFG-E erscheint dem VAMV nicht ausreichend. Angesichts der Tragweite von familiengerichtlichen Gutachten, die oftmals wesentlich zur Entscheidungsfindung in familiengerichtlichen Verfahren beitragen und damit das Leben der betroffenen Familien und insbesondere der betroffenen Kinder maßgeblich beeinflussen,

willigen Gerichtsbarkeit (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29.05.2015) S.10

Vgl. Stellungnahme Nr.29 der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom Juli 2014 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit S.2 und 3 - http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juli/stellungnahme-der-brak-2014-29.pdf

müssen hier, wenn der Kreis der beruflichen Qualifikationen so weit gefasst wird, wie es der Entwurf vorsieht, ergänzend weitere Qualifikationsansprüche normiert werden.

Der VAMV befürwortet, hier die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie "Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung" ernst zu nehmen und umzusetzen, wonach Sachverständige mit einer Zusatzqualifikation als Rechtspsycholog/innen im Schnitt qualitativ bessere Gutachten verfassen. Eine solche oder vergleichbare Zusatzqualifikation sollte deshalb nach Ansicht des VAMV im Rahmen des § 163 Abs.1 FamFG zusätzlich zu den Berufsqualifikationen verlangt werden und damit Voraussetzung für die Erstellung eines Gutachtens im Familienverfahren sein.

Überdies empfiehlt der VAMV, die Ausgestaltung der Vorschrift als "Soll"- Vorschrift noch einmal zu überdenken, da diese ein Einfallstor für die Weiterführung der Bestellung von nicht ausreichend qualifizierten Sachverständigen sein kann.

Der VAMV begrüßt es, dass das Gericht seine Auswahlentscheidung für einen Sachverständigen gemäß § 163 Abs.1 Satz 2 FamFG künftig schriftlich zu begründen hat. Dadurch können Parteien und Anwält/innen besser über die Einhaltung der grundsätzlichen Qualifikationsanforderungen und auch über besondere Qualifikationen des Gutachters/der Gutachterin in Fällen, die spezielle Kenntnisse erfordern (z.B. Feststellung von Traumata oder von pädophilen Neigungen o.ä.) unterrichtet werden.

4. Qualifikation und Fortbildung der Familienrichter/innen

In der Studie wird auch die Erwartungshaltung der Auftrag gebenden Gerichte problematisiert, die nicht notwendigerweise mit den fachlichen Standards in Einklang stehen und denen die Sachverständigen als Selbstständige, die auf Aufträge angewiesen sind, deshalb entsprechen. Genau diese Situation sollte durch gesetzliche Vorgaben vermieden werden.

Es ist deshalb aus Sicht des VAMV dringend geboten, die Richter und Richterinnen an den Familiengerichten so zu qualifizieren, dass sie fachlich angemessene Gutachten einfordern, praxisgerechte Fristen setzen sowie mangelhafte Gutachten erkennen können. Insgesamt muss nach Ansicht des VAMV sichergestellt werden, dass Richter/innen an Familiengerichten interdisziplinäres Fachwissen erwerben, insbesondere psychologische und pädagogische Grundkenntnisse sowie Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme und sexuellen Missbrauch. Auch sollten sie dazu verpflichtet werden, sich durch regelmäßige Fortbildungen in diesen Bereichen auf dem Stand der Wissenschaft zu halten.

Es darf den Gerichten nach Ansicht des Verbandes nicht weiterhin zugemutet werden, ohne durch entsprechende Qualifikation vorbereitet zu sein, aus einer größeren Zahl von Berufsgruppen geeignete Sachverständige auszuwählen, Fristen zu setzen und die Gutachtenerstellung zu überwachen. Zwar wird dies erfahrenen Richter/innen oder solchen, die sich freiwillig weitergebildet haben, möglicherweise gelingen. Insbesondere für Berufsanfänger/innen oder Dezernatwechsler/innen ist dies jedoch nicht zumutbar.

4

Vgl. Salewski, Christel/Stürmer, Stefan (2014): Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, Fernuniversität Hagen, S.27-32

5. Fazit

Der VAMV begrüßt das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der die Mitbestimmungsrechte der Parteien bei der Auswahl der Sachverständigen stärkt, auf eine zügigere Gutachtenerstellung hinwirkt und insgesamt zu einer höheren Gutachtenqualität führen soll. Insgesamt beurteilt der VAMV den Entwurf allerdings als zu schwach, um wirkliche Änderungen herbeizuführen. Durch die einseitige Verstärkung des Drucks auf die Sachverständigen in Folge von Fristsetzung, Überwachung durch das Gericht und Androhung von Ordnungsgeld bei Fristversäumnis besteht die Gefahr, dass die Qualität der Gutachten, die auf der anderen Seite nicht ausreichend gesetzlich vorgeschrieben und abgesichert wird, noch weiter sinkt.

Um dies zu vermeiden, fordert der VAMV, Anforderungen an fachliche Standards und Qualitätskriterien für die Inhalte von Gutachten zeitgleich mit dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts durch rechtsverbindliche Verweisung auf entsprechende, in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden erarbeitete Qualitätsstandards für Gutachten gesetzlich festzulegen und als Sachverständige nur Gutachter/innen zuzulassen, die neben den im Referentenentwurf aufgeführten beruflichen Qualifikationen eine Weiterbildung zum zertifizierten Rechtspsychologin oder eine vergleichbare Weiterbildung besitzen. Zugleich muss die Ausbildung von Familienrichter/innen insoweit obligatorisch enthalten, dass diese zur Auswahl geeigneter Sachverständiger, zur Formulierung sinnvoller Beweisfragen, zur eigenständigen Bewertung der Gesamtsituation und der Fachlichkeit des Gutachtens und last but not least zum Setzen angemessener Fristen und ihrer Überwachung befähigt werden.

Zusätzlich ist es gerade in familienrechtlichen Verfahren aus Sicht des VAMV unabdingbar, dass sowohl Sachverständige als auch Richter/innen Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme besitzen, die sie befähigen, Sachverhalte mit häuslicher Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch zu erkennen und richtig einzuschätzen. Auch dies sollte durch gesetzliche Anforderungen sichergestellt werden.

Berlin, 22.07.2015 Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. Ansprechpartnerin: Sigrid Andersen

www.vamv.de



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

zum

Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen

(Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.12.2015)

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Thematik der Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen Stellung nehmen zu können.

Der VAMV teilt die rechtliche Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dass infolge des Urteils des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vom 15. Januar 2015 (Kuppinger v. Germany Individualbeschwerde Nr. 62198/11) gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf wird nach Ansicht des VAMV zwar formal den Anforderungen des EGMR Genüge getan. Eine nachhaltige Lösung ist damit jedoch nicht gefunden, da die Ursachen überlanger Verfahren wie Überlastung aufgrund zu hoher Pensenschlüssel nicht angegangen werden. Die Einführung eines präventiven Rechtsbehelfs gegen eine überlange Verfahrensdauer in bestimmten Kindschaftssachen birgt deshalb die Gefahr, die bereits überlasteten Familiengerichte noch stärker unter zeitlichen Druck zu setzen und dadurch eine schematisch beschleunigte Durchführung zu bewirken, die dem Einzelfall nicht gerecht wird.

Der VAMV hält es deshalb für notwendig, in die Begründung des Gesetzesentwurfs sehr viel stärker als vorliegend geschehen, aufzunehmen, dass die Einführung der Verzögerungsrüge und der Verzögerungsbeschwerde in Verfahren nach § 155 FamFG keinesfalls zu "Schnelligkeit um jeden Preis" führen darf. Dies insbesondere mit Blick auf Fälle, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt und die bereits im Spannungsfeld zwischen Gewaltschutz und Umgangsrecht stehen. Hier kann bereits das beschleunigte Verfahren zu kontraproduktivem Vorgehen führen. Auch wenn es in vielen Umgangsverfahren sinnvoll ist, im Sinne aller Beteiligten die Lage schnell zu klären, so gibt es doch eine beträchtliche Anzahl an Fallkonstellationen, in denen gerade eine Entschleunigung geboten ist. Eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts kann de facto länger dauern, wenn eine getrennte Anhörung, Gutachten und eine Gefährdungsanalyse für Mutter und Kind erforderlich sind. Diese Problematik wird durch Einführung eines Verzögerungsrechtsbehelfs naturgemäß noch verschärft.

_

¹ Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für einen Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen in der Fassung vom 03.12.2015 S.8

Der VAMV ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber zeitgleich mit der Einführung des präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren notwendigerweise flankierend zu folgenden Punkten aktiv werden muss:

Familienrichter/innen zeitlich entlasten

In der Praxis wird eine tatsächliche überlange Verfahrensdauer oftmals der Überlastung der familiengerichtlichen Dezernate geschuldet sein. Es sticht ins Auge, dass durch die vorgeschlagene Rechtsänderung einer überlangen Verfahrensdauer, die durch Überlastung entsteht, mit weiteren Belastungen des Gerichts durch Begründungen und Rechtfertigungen seiner Verfahrensführung entgegengewirkt werden soll. Schließlich erzeugt dieser Rechtsbehelf, gleich ob begründet (§ 155 b Abs.2 S.2 FamFG-E: Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung plus Dokumentation des Prüfungsergebnisses in den Akten) oder unbegründet eingelegt (§ 155 b Abs.3 FamFG-E: Beschluss über die Rüge muss Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs darlegen) weiteren Arbeitsaufwand für das Familiengericht. Der Druck auf Familienrichter/innen, eine längere Verfahrensdauer infolge einer Verzögerungsrüge zusätzlich zur ohnehin für den Fall aufgewendeten Zeit auch noch ausführlich schriftlich begründen zu müssen, sollte nicht unterschätzt werden. Dieses Verfahren wird die in der Praxis so knappen Ressourcen noch zusätzlich binden und im Zweifel bewirken, dass die Familienrichter/innen auf zeitintensive Sachverhaltsermittlungen verzichten, auch wenn diese im Einzelfall geboten wären.

Diese Lösung setzt ersichtlich nicht an der Wurzel des Übels an, sondern gießt Wasser auf dessen Mühle. Familienrichter/innen stehen zunehmend unter zeitlichem Druck durch unrealistische Pensenschlüssel, die den realen Anforderungen an die Bearbeitung von Verfahren insbesondere im Kindschaftsrecht nicht entsprechen und die Qualität der familiengerichtlichen Entscheidungen in diesem Bereich schmälern.

Der VAMV hält es deshalb für dringend geboten, zeitgleich zur Einführung des Rechtsbehelfs eine Neubewertung der Arbeitspensen für die familienrichterlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Derzeit wird der Personalbedarf der Justiz aufgrund eines von der Arthur Andersen Business Consulting GmbH im Auftrag der Justizministerkonferenz entwickelten Personalbedarfberechnungssystems (PEBB§Y) berechnet. Dabei wurden aufgrund von in der Praxis erhobenen Bearbeitungszeiten Durchschnittswerte für einzelne Verfahren gebildet, die mit einer sogenannten "Durchschnittlichen Bearbeitungszeit in Minuten" bewertet werden. So beträgt diese für ein Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren 210 Minuten². Logisch ist, dass ein System zur Bedarfsberechnung, welches die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit erfasst und aufgrund dieser Daten den künftigen Bedarf an Personal festlegt, eine aufgrund von beschränkten Arbeitszeiten der Richter/innen und dem Erledigungsdruck, unter dem sie stehen (Aktenberge und Pensenschlüssel) qualitativ schlechte Bearbeitungsweise perpetuiert. Im Gespräch mit Familienrichter/innen wurde auch Kritik daran deutlich, dass diese Art der Bedarfsberechnung Zeit für etwaige Fortbildungen völlig außer Acht lässt und somit völlig dem privaten Engagement der Richter/innen überlässt.

2

² Anhang Basiszahlen S.9 zum Endgutachten 2002 der Arthur Andersen Consulting GmbH "Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats- (amts-) anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit"

Wird eine Verbesserung der Qualität familienrichterlicher Entscheidungen angestrebt, so ist dieses System nicht erfolgsversprechend. Vielmehr sollte die Bearbeitungszeit für eine sachgerechte und qualitativ hochwertige Erledigung anderweitig, beispielsweise durch eine aus erfahrenen Familienrichter/innen und anderen Experten bestehende Fachkommission, ermittelt werden. Gerade die Beurteilung von familiären Konflikten braucht Zeit: Zeit, um mit allen Beteiligten zu reden und Eindrücke zu bekommen, Zeit, um sich mit Jugendamtsmitarbeiter/innen und Verfahrensbeiständen auszutauschen, Zeit, um die Kinder in kindgemäßer Weise anhören zu können. Zeit für Fortbildung sollte zusätzlich einkalkuliert werden.

Familienrechtliche Fälle mit Gewaltkontext erfordern in der Regel zusätzlich einen erhöhten Zeitbedarf, weil die Beweisführung bei vorgetragener häuslicher Gewalterfahrung oftmals den Zeugenbeweis durch Beteiligte und damit eine sehr sensible Zeugenvernehmung erfordert. Beschleunigung darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt. Die Erfahrung zeigt, dass Familienrichter/innen in der Praxis die Zeit für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsermittlung fehlt. Gewaltopfer bringen den Gewaltaspekt jedoch oftmals nicht von selbst in das Verfahren ein. Auch die vom FamFG eingeräumten Ermessensspielräume bei der Verfahrensgestaltung wie beispielsweise eine getrennte Anhörung der Eltern oder ein Absehen des Hinwirkens auf Einvernehmen werden zu selten genutzt.

Gewalt in der Familie ist immer noch ein gesellschaftliches Tabuthema; repräsentative Untersuchungen weisen jedoch nach, dass häusliche Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist: 25% der Frauen in Deutschland zwischen 16 und 85 Jahren haben mindestens einmal durch einen Beziehungspartner eine Form körperlicher oder sexualisierte Gewalt erlebt.³ Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sind nicht nur Zeugen, sondern auch Opfer. Das Miterleben stellt in der Regel bereits eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder dar. Die Schwere der kindlichen Schädigung durch das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt entspricht den Beeinträchtigungen beim Zusammenleben mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen.⁴

Insofern ist der VAMV der Ansicht, dass Kinder in Fällen mit Gewaltkontext am Kind orientierte Entscheidungen zu Umgang und elterlicher Sorge benötigen. Dazu gehört unter anderem das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädigenden Wirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und genügend Zeit für sorgfältige und ausgewogene Entscheidungen.⁵

Familienrichter/innen interdisziplinär qualifizieren

"Für das Kindeswohl besteht bei Umgangsverfahren nicht nur die Gefahr der Entfremdung durch "Verfahrensverzögerungen", sondern auch jene der fortgesetzten Traumatisierung bzw. der Verhinderung von Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung", schreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in seiner Arbeits-

³Vgl. BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004 S.7

 ⁴ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.7
⁵ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.8 und 9

hilfe zum Thema FamFG und häusliche Gewalt.⁶ "In vielen Gewaltfällen dürfte es daher hilfreich sein, den Umgang durch einstweilige Anordnung vorläufig auszuschließen, um so Sicherheit und Schutz zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen bzw. die Voraussetzungen für kindliche Heilung und Gesundung zu schaffen", heißt es weiter. Dies wird in der richterlichen Praxis viel zu wenig beachtet, denn in vielen Fällen fehlt den Richter/innen das erforderliche einschlägige Fachwissen im Bereich gewaltbelasteter Familiensysteme. **Damit** Familienrichter/innen sich für ihre Verfahrensführung einzelfallgerecht die notwendige Zeit nehmen und diese nötigenfalls auch ausreichend begründen können, benötigen sie zusätzliche nichtjuristische Fachkenntnisse, die in der derzeitigen juristischen Ausbildung und Fortbildung nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen.

Insofern ist der VAMV der Ansicht, dass es an der Zeit ist, durch gesetzliche Vorgaben zu veranlassen, psychologische und pädagogische Grundkenntnisse bereits in der juristischen Ausbildung zu vermitteln und durch verpflichtende Fortbildungen der Richter/innen aktuell zu halten, da die Ausübung familienrichterlicher Tätigkeit ohne die Aneignung entsprechender Kenntnisse nicht empfehlenswert ist.

§ 1684 Abs.4 S.1 BGB durch praxisnahe Beispiele ergänzen

Angesichts der neu eingeführten Verpflichtung, infolge einer begründeten Verzögerungsrüge insbesondere den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 155 b Abs. 2 S. 2 FamFG-E) hält es der VAMV für dringend notwendig, § 1684 Abs.4 S.1 BGB durch praxisnahe Beispiele zu ergänzen. Eine Ergänzung könnte beispielsweise lauten: "Bei Verdacht auf häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch hat die Gefährdungsabklärung Vorrang." Eine solche Ergänzung würde Familienrichter/innen, denen es an Fachwissen oder Erfahrung fehlt, helfen, nicht vorschnell unter dem Druck der Durchsetzung des beschleunigten Verfahrens Umgangsentscheidungen zu treffen, die zu einer fortgesetzten Traumatisierung der betroffenen Kinder führen und die Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung verhindern können.

Fazit

Der VAMV fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, seinen Gesetzesvorschlag entsprechend zu ergänzen und damit dem Gesetzgeber ans Herz zu legen, zeitgleich mit den vom vorliegenden Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auch die vorstehend ausgeführten Punkte zu regeln. Unterbleibt dies, wird zwar formal den Anforderungen des EMGR Genüge getan; den eigentlichen Ursachen für lange Verfahrensdauern jedoch nicht zu Leibe gerückt und dem Erlass von Beschlüssen von unzureichender Qualität sehenden Auges Vorschub geleistet. Insbesondere in Gewalt- und Missbrauchsfällen werden Kinder und Frauen die Leidtragenden von Entscheidungen sein, die überlastete Richter und Richterinnen unter dem Druck der Verzögerungsrügen und möglicherweise ohne ausreichende Fachkenntnisse werden treffen müssen.

Deshalb sieht der VAMV die Notwendigkeit, zeitgleich mit der Einführung eines Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer für realistische Pensenschlüssel zu sorgen und gesetzlich sicherzustellten, dass in familienrechtlichen Verfahren sowohl Richter/innen als auch alle anderen Verfahrensbeteiligten Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme

_

⁶ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.19

besitzen, die sie befähigen, Sachverhalte mit häuslicher Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch zu erkennen und richtig einzuschätzen. Mit dieser erforderlichen Sachkenntnis müssen sie befähigt werden, sich in den einschlägigen Fällen die erforderliche Zeit zu nehmen und sich von einem Beschleunigungsrechtsbehelf nicht zum Nachteil des Kindeswohls unter Druck setzen zu lassen.

Berlin, 11.01.2016 Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. Ansprechpartnerin: Sigrid Andersen

www.vamv.de